

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde N.N. beschließt wie folgt:

## **A. Bestellung zur Verwaltungsleitung**

1. Der Kirchenvorstand nimmt die Bestellung von Herrn/Frau N.N. [*Vorname, Name, dienstliche Anschrift*] zur Verwaltungsleitung zustimmend zur Kenntnis. Anstellungsträger von Herrn/Frau N. N. ist der Gemeindeverband N. N. Die erste Tätigkeitsstätte der Verwaltungsleitung ist das Büro am Sitz des Leiters im Pastoralen Raum. Die Befugnisse sind so lange gültig wie das Arbeitsverhältnis besteht.
2. Die Verwaltungsleitung wird vom Kirchenvorstand für den Bereich der katholischen Kirchengemeinde N. N. mit der Wahrnehmung der sich aus der beigefügten Stellenbeschreibung ergebenden Verwaltungsaufgaben beauftragt; die Stellenbeschreibung ist nach Maßgabe der folgenden Festlegungen insoweit Teil dieser Beschlussfassung. Die Wahrnehmung der damit verbundenen Tätigkeiten erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Beschlussfassung zur Vollmachtserteilung und Delegation der Anordnungsbefugnis.

## **B. Vollmachtserteilung und Delegation der Anordnungsbefugnis**

### **I. Vollmachtserteilung für Geschäfte der laufenden Verwaltung**

1. Herr Verwaltungsleiter/Frau Verwaltungsleiterin N.N. [*Vorname, Name, dienstliche Anschrift*] (nachfolgend „Verwaltungsleitung“) wird bevollmächtigt, im Rahmen seiner/ihrer dienstlichen Tätigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung mit Wirkung für und gegen
  - die katholische Kirchengemeinde [N. N.] (KdöR);
  - [*Aufführung der selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene, wie z. B. Pfarrfonds, Vikariefonds, Küstereifonds, Kirchenfonds*]

(nachfolgend „Kirchengemeinde“)

wahrzunehmen:

2. Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne dieses Beschlusses sind solche Geschäfte bis zu einer Höhe von max. 2.500,00 EUR brutto im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und die nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverordnung zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG (GIV-VO) vom 10. Oktober 2024 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn – KA – 2024, Nr. 135).
3. Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle in § 1 Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn (GA PB) vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 131) genannten Rechtsgeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte nach
  - § 1 Abs. 1 lit. b) Ziff. 3 GA PB (Kauf- und Tauschverträge),
  - § 1 Abs. 1 lit. b) Ziff. 5 GA PB (Werkverträge der dort genannten Art) und
  - § 1 Abs. 1 lit. b) Ziff. 6 GA PB (Geschäftsbesorgungsverträge der dort genannten Art)

der Geschäftsanweisung mit einem Gegenstandswert von nicht mehr als 2.500,00 EUR brutto im Einzelfall.

4. Unbeschadet von Ziffer 3 sind Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Ziff. 2 auch Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die nicht unter den Genehmigungsvorbehalt nach § 1 Abs. 1 lit. c) GA PB fallen.
5. Die v. g. Vollmacht kann jederzeit ganz oder in Teilen geändert oder widerrufen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Widerruf mit sofortiger Wirkung durch den Vorsitzenden oder geschäftsführenden Vorsitzenden erfolgen. Der Widerruf ist in diesem Fall in der nächsten Sitzung des Kirchenvorstands zu bestätigen oder zurückzunehmen

## **II. Vollmachtserteilung für sonstige Rechtsgeschäfte**

1. Unbeschadet der Regelung zu Ziff. B.I. wird die Verwaltungsleitung bevollmächtigt, den jeweiligen **vom Kirchenvorstand beschlossenen Haushalt** der Kirchengemeinde im Rahmen der jeweils gültigen diözesanen Regelungen auszuführen und in diesem Rahmen alle erforderlichen Rechtsgeschäfte für die Kirchengemeinde und die vom Kirchenvorstand vertretenen selbstständigen Vermögensmassen zu tätigen.
2. Die v. g. Vollmacht kann jederzeit ganz oder in Teilen geändert oder widerrufen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Widerruf mit sofortiger Wirkung durch den Vorsitzenden oder geschäftsführenden Vorsitzenden erfolgen. Der Widerruf ist in diesem Fall in der nächsten Sitzung des Kirchenvorstands zu bestätigen oder zurückzunehmen

## **III. Delegation der Anordnungsbefugnis und Kontovollmacht**

1. Die zur Wahrnehmung v. g. Befugnisse erforderliche Anordnungsbefugnis wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverordnung zur Ausübung und Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse (AnordVO) vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 135) auf die Verwaltungsleitung delegiert.
2. Die Delegation der Anordnungsbefugnis kann jederzeit ganz oder in Teilen geändert oder widerrufen werden.
3. Der Verwaltungsleitung wird Kontovollmacht über sämtliche Konten der Kirchengemeinde sowie der vom Kirchenvorstand vertretenen selbstständigen Vermögensmassen erteilt. Die Verwaltungsleitung hat die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen.

## **IV. Dienstvorgesetztenfunktion für die in der Stellenbeschreibung genannten Berufsgruppen**

1. Der Kirchenvorstand beauftragt die Verwaltungsleitung mit der Wahrnehmung der Dienstvorgesetztenfunktion, soweit sie ihm zukommt,
2. Die Verwaltungsleitung ist befugt, an Personalauswahlverfahren teilzunehmen, sowie nach näherer Maßgabe durch den Kirchenvorstand Personalauswahlverfahren durchzuführen.

## **V. Sonstiges**

1. Die Verwaltungsleitung erhält Einsicht in sämtliche Protokolle und Sitzungsunterlagen des Kirchenvorstandes.
2. Sie kann an Kirchenvorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

### **C. Kirchengenehmigungsvorbehalte**

Kirchengenehmigungsvorbehalte, insbesondere nach § 1 GA PB bleiben von diesem Beschluss unberührt und sind sowohl im Rahmen der von der Bevollmächtigung umfassten Handlungen, als auch bei der Wahrnehmung sonstiger der v. g. Verwaltungstätigkeiten zwingend zu beachten.

### **D. Kirchengenehmigung des Beschlusses**

Dieser Beschluss bedarf gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) Ziff. 14 GA PB und § 2 Abs. 4 S. 1 AnordVO zu seiner Wirksamkeit der kirchengenehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

(Ort, Datum, Siegel, Unterschriften)

Kirchengenehmigt

Paderborn, den \_\_\_\_\_

Az.: \_\_\_\_\_

Erzbischöfliches Generalvikariat